

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfungsbericht als Empfehlung aus.

Unabhängig davon hat die Gemeinde Sonsbeck zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW zu nehmen. Auf die nachfolgenden Stellungnahmen wird verwiesen.

Die gpaNRW kommt zu einer für die Gemeinde Sonsbeck überwiegend positiven Bewertung, die den Rat und die Verwaltung in ihrer Ausrichtung bestätigt. Die überwiegend positiven Ergebnisse spiegeln sich im folgenden Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit (KIWI) wider (vgl. Seite 5 des Vorberichtes).

KIWI

Haushaltssituation		4
Beiträge und Gebühren		4
Offene Ganztagschule		4
Sport		4
Spiel- und Bolzplätze		3
Verkehrsflächen		2

II. Teilbericht „Finanzen der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2018“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

8 Feststellung (Haushaltssituation)

„Die Gemeinde Sonsbeck konnte im Betrachtungszeitraum die Rücklagen insgesamt um 0,8 Mio. EUR erhöhen und weist mit 5,5 Mio. Euro eine solide Ausgleichsrücklage aus.“

8 Stellungnahme zur Feststellung (Haushaltssituation)

Eine solide Ausgleichsrücklage trägt zur Stabilisierung der Haushaltssituation bei und gewährleistet, dass auch Ergebnishaushalte bzw. Ergebnisrechnungen mit einem negativen Jahresergebnis in den kommenden Jahren fiktiv ausgeglichen werden können. Die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten mit ihren haushaltsrechtlichen Einschränkungen wird vermieden.

11 Feststellung (Haushaltssituation)

„Das strukturelle Ergebnis 2016 der Gemeinde Sonsbeck liegt bei rund 0,7 Mio. Euro. Es fällt damit etwas geringer aus als das Jahresergebnis 2016 von rund 1,0 Mio. Euro. Dennoch ist das strukturelle Ergebnis positiv, so dass unter Annahme unveränderter Rahmenbedingungen keine nachhaltige Konsolidierungslücke besteht. Im Einwohnerbezug beträgt das strukturelle Ergebnis von Sonsbeck 80 Euro je Einwohner.“

Personalaufwendungen wird auch von der Gemeinde Sonsbeck als Herausforderung für künftige Haushaltsjahre gesehen.

23 *Empfehlung (Konsolidierungsmöglichkeiten)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte die in ihrer KAG-Satzung festgelegten Beitragsanteile im Sinne des § 77 GO NRW nach pflichtgemäßem Ermessen erhöhen. So erreicht sie eine größtmögliche Refinanzierung zukünftiger Straßenerneuerungsmaßnahmen.“

23 *Stellungnahme zur Empfehlung (Konsolidierungsmöglichkeiten)*

Die Gemeinde Sonsbeck hat in ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Sonsbeck (Straßenbaubeitragsatzung) nur den Mindestbeitragsanteil der in der Mustersatzung vorgesehenen Spannweite gewählt. Das Straßenbaubeitragsrecht für Nordrhein-Westfalen befindet sich aktuell in der politischen Diskussion und im Umbruch. Die Gemeinde Sonsbeck geht davon aus, dass sich die Rahmenbedingungen für KAG-beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen ab dem 01.01.2020 ändern werden und die Empfehlung der gpaNRW vor diesem Hintergrund hinfällig wird. Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (KAG NRW) wird in den Kommunen des Landes NRW zu Anpassungen der örtlichen Straßenbaubeitragsatzungen führen.

25 *Feststellung (Konsolidierungsmöglichkeiten)*

„Das Hebesatzniveau der Gemeinde Sonsbeck ist im interkommunalen Vergleich niedrig. Insbesondere werden die fiktiven Hebesätze des GFG 2017 bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer unterschritten. Hiermit sind in der Systematik des Finanzausgleichs ergebniswirksame Belastungen verbunden.“

25 *Stellungnahme zur Feststellung (Konsolidierungsmöglichkeiten)*

In der Gemeinde Sonsbeck sind die Grundsteuer B mit einem Hebesatz von 413 v. H. und die Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 411 v. H. seit 2012 unverändert festgesetzt. Der Gemeinde Sonsbeck ist bewusst, dass die fiktiven Hebesätze der Grundsteuer B (GFG 2017 = 429 v. H.) und der Gewerbesteuer (GFG 2017 = 417 v. H.) unterschritten werden und in der Systematik des Finanzausgleichs insbesondere zu geringeren Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen führen. Diese Problematik wird im Rahmen der Haushaltsberatungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation jährlich kritisch überprüft.

III. Teilbericht „Schulen der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2018“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

7 *Feststellung (Offene Ganztagschule - OGS)*

„Das Fehlen einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung ist nicht rechtskonform.“

7 *Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte daher eine solche Vereinbarung mit dem Betreuungsverein und den Schulleitungen schließen.“

8 *Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

„Die Gemeinde kann für die Betreuung ein eigenständiges Produkt bilden. Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung sollten genutzt werden.“

8 *Stellungnahme zur Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

Die Gemeinde Sonsbeck hat mit Einführung des neuen NKF vor dem Hintergrund des entstehenden Verwaltungsaufwandes bewusst die Anzahl der Produkte kritisch geprüft und auf ein vertretbares Maß beschränkt. Mit der Bildung eines eigenständigen Produktes „Offene Ganztagschule“ müsste eine aufwendige Ermittlung und Trennung der Personalkosten, der Sach- und Dienstleistungskosten, der bilanziellen Abschreibungen und der sonstigen Aufwendungen erfolgen, die nach Ansicht der Verwaltung in keinem Verhältnis zu einer besseren Kostentransparenz stehen. Unterstützt wird diese Aussage zudem durch das Ergebnis der Prüfungen in diesem Bereich.

11 *Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

„Der rechtlich zulässige Höchstbetrag bei den Elternbeiträgen sollte bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt werden.“

11 *Stellungnahme zur Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

Die „Elternbeitragsatzung OGS“ der Gemeinde Sonsbeck wurde am 17.03.2015 vom Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossen und ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten. Grundlage für die Regelungen der Beitragsstufen und der entsprechenden Elternbeiträge waren entsprechende Regelungen in den Nachbarkommunen und eine auskömmliche Finanzierung des Betreuungsangebotes „Offene Ganztagschule“. Aus diesem Grunde wurde damals bewusst auf den gemäß Erlasslage zulässigen Höchstbetrag von 170,00 EUR/Monat verzichtet.

Seit Inkrafttreten der Elternbeitragsatzung wurde der zulässige Höchstbetrag bei den Elternbeiträgen per Erlass zum 01.08.2016 auf 180,00 EUR/Monat, zum 01.08.2017 auf 185,00 EUR/Monat zum 01.08.2019 auf 191,00 EUR/Monat und zum 01.08.2020 auf 197,00 EUR/Monat angehoben.

Seitens der Verwaltung wird durchaus auch die Notwendigkeit gesehen, die Satzung zu überarbeiten und ggfls. anzupassen, zumal sich durch die Neuorganisation der Offenen Ganztagschule weitere finanzielle Belastungen für die Gemeinde Sonsbeck ergeben. Die Verwaltung wird dem Rat der Gemeinde Sonsbeck nach Vorlage des neuen Konzeptes rechtzeitig zum kommenden Schuljahr eine Neufassung der Satzung vorlegen.

11 *Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte die Einkommen der OGS-Beitragszahler regelmäßig überprüfen, damit Beitragsanpassungen bei Einkommenserhöhungen möglich sind.“

11 *Stellungnahme zur Empfehlung (Offene Ganztagschule - OGS)*

Grundsätzlich sind die OGS-Beitragszahler nach der Satzung und entsprechenden Hinweisen im Merkblatt zur Antragstellung und im Veranlagungsbescheid verpflichtet, Einkommensveränderungen anzuzeigen. Die relativ hohen Einkommensstufenspannen von rund 10.000 EUR bieten allerdings auch Raum, regelmäßige moderate

Einkommenssteigerungen oder -verringerungen aufzufangen, ohne dass sich dies auf die Beitragshöhe auswirkt.

In der Praxis werden Einkommensveränderungen darüber hinaus auch regelmäßig angezeigt und entsprechend überprüft. Da ein Fehlverhalten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird die Verwaltung ab dem kommenden Schuljahr aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit regelmäßige jährliche Einkommensüberprüfungen vornehmen.

14 *Feststellung (Offene Ganztagschule - OGS)*

„Das OGS-Flächenmanagement in der Gemeinde Sonsbeck ist effizient, was sich positiv auf den Fehlbetrag auswirkt. Das liegt insbesondere an der Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten.“

14 *Stellungnahme zur Feststellung (Offene Ganztagschule - OGS)*

Die Feststellung ist positiv.

IV. Teilbericht „Sport und Spielplätze der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2018“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

7 *Feststellung (Sporthallen)*

„Die erforderliche Schwelle, um Überkapazitäten durch Aufgabe einer Sporthalle reduzieren zu können, könnte sich mittelfristig ergeben. Ohne den Standort einer weiterführenden Schule in Sonsbeck verfügt die Gemeinde zukünftig über mehr Kapazitäten in ihren Sporthallen, als für den Schulsport der Grundschule benötigt werden.“

7 *Empfehlung (Sporthallen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte prüfen, ob sie die zweite Sporthalle im eigenen Gebäudeportfolio behält, für einen anderen Zweck umwidmet, aufgibt oder an einen Verein abgibt.“

9 *Feststellung (Sporthallen)*

„Es ist möglich, dass künftig nur noch für eine der beiden Sporthallen das Angebot durch Schulnutzung gerechtfertigt ist. Für die andere Halle handelt es sich dann um eine freiwillige Leistung der Gemeinde für ihre Vereine. Die demografische Entwicklung lässt, trotz derzeit stabiler Lage, langfristig eine sinkende Auslastung durch Vereinssport erwarten.“

7/9 *Stellungnahme zu den Feststellungen und der Empfehlung (Sporthallen)*

Derzeit läuft das Antragsverfahren zur Gründung einer privaten Realschule in Sonsbeck zum Schuljahr 2020/2021 im Gebäude der ehemaligen S'Grooten-Schule. Es ist beabsichtigt, das Schulgebäude mit der Turnhalle im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf den zu diesem Zweck gegründeten „Förderverein Realschule Sonsbeck e. V.“ zu übertragen. Damit würde der Empfehlung der gpaNRW grundsätzlich entsprochen.

Im Rahmen des Erbbaurechtsvertrages wird auch festgeschrieben, dass der „Förderverein der Realschule e. V.“ verpflichtet ist, die Turnhalle nebst den dazugehörigen Sozialräumen der Gemeinde oder von ihr benannten Dritten zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf den Nutzungszeitraum außerhalb des Schulbetriebes und freier Kapazitäten innerhalb der Schulzeit.

Hierdurch wird sichergestellt, dass fehlende Turnhalleneinheiten der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule mittelfristig nach wie vor in der Turnhalle der S'Grooten-Schule zur Verfügung stehen und teilweise über den Schwimmunterricht (3 Std./Woche) abgedeckt werden können. Der Vereinssport kann weiterhin im bisherigen Rahmen in der Turnhalle stattfinden. Die Bereitstellung der Hallenkapazitäten für den Vereinssport erfolgt im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Diese bisher gängige Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt.

11 *Feststellung (Sportplätze)*

„Für den Trainingsbetrieb schöpfen die Vereine die vorhandene Kapazität der Sportplätze in der Gemeinde Sonsbeck aus.“

11 *Stellungnahme zur Feststellung (Sportplätze)*

Vereinssport hat in der Gemeinde Sonsbeck einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde stellt daher mehr Sportflächen je Einwohner zur Verfügung als die Vergleichskommunen. Die Sportvereine schöpfen die Kapazitäten voll aus. Im Prüfungsbericht der gpaNRW wird hervorgehoben, dass die Sportflächen optimal genutzt werden. Besonders bewährt hat sich die Tatsache, dass der Unterhalt und die Pflege des Sportparks in Sonsbeck dem örtlichen Sportverein „SV 1919 Sonsbeck e. V.“ übertragen wurde. Das gewählte Modell ist aufgrund des hohen ehrenamtlichen Engagements des Vereines wirtschaftlich und führt zu einer äußerst hohen Belegungsdichte. Eine Übertragung dieses Modells auf die Sportflächen in Labbeck scheitert - trotz des bereits hohen ehrenamtlichen Engagements - an fehlenden ehrenamtlichen Ressourcen.

15 *Empfehlung (Spiel- und Bolzplätze)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte für den gesteuerten Ressourceneinsatz eine Bedarfsanalyse für die Spiel- und Bolzplätze erstellen und jährlich fortschreiben.“

15 *Stellungnahme zur Empfehlung (Spiel- und Bolzplätze)*

Ein Handlungsbedarf, eine Bedarfsanalyse für die Spiel- und Bolzplätze zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, wird derzeit nicht gesehen. Es ist Ziel der Gemeinde, möglichst wohnortnah entsprechende Einrichtungen in den jeweiligen Wohngebieten für Kinder vorzuhalten. Hierin wird eine positive Bindung innerhalb des Wohnquartiers erreicht und führt zu einer Nutzung mit einem sehr geringen Vandalismus-Anteil. Spielplätze sind auch Orte die als "Quartierstreffpunkte" fungieren. Dies stärkt die Identifikation mit dem Ort und ist Teil der Lebensqualität, die den Gesamtort auszeichnet.

16 *Empfehlung (Spiel- und Bolzplätze)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte auf Grundlage einer Bedarfsanalyse die nicht länger benötigten sowie wenig nachgefragten Angebote identifizieren und diese dann ggf. verkleinern oder schließen.“

16 *Stellungnahme zur Empfehlung (Spiel- und Bolzplätze)*

Der Empfehlung soll nicht gefolgt werden, da durch die Maßnahme vornehmlich nur einmalig positive Haushaltseffekte (Erträge und Einzahlungen aus einem Verkauf von Grundstücken) erzielt werden. Mittel- und langfristig werden bei einem "Generationenwechsel" in einem Wohngebiet, in dem künftig junge Familien das Quartier wieder bewohnen werden, die entsprechenden Spielflächen fehlen. Es ist zu erwarten, dass wenn veräußerte Spielflächen bebaut werden, die Maßnahmen nicht reversibel sind und langfristig zu einer Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität beitragen würden. Die zu erzielenden Erträge und Einzahlungen aus einem Verkauf von Grundstücken und die erwartbaren Entlastungseffekte für den Gemeindehaushalt sind aufgrund der positiven Haushaltsplanung der Gemeinde mittelfristig nicht angezeigt.

18 *Empfehlung (Spiel- und Bolzplätze)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte durch eine anlagenbezogene Kostenrechnung für eine umfassende Transparenz bei den Aufwendungen für die Spiel- und Bolzplätze sorgen.“

18 *Stellungnahme zur Empfehlung (Spiel- und Bolzplätze)*

Die Kosten/Aufwendungen je m² Fläche liegen bereits jetzt deutlich unter dem Mittelwert. Es wird daher kein Bedarf gesehen, hier steuernd einzugreifen. Der mit einer Implementierung der Kostenrechnung verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden positiven Effekten, die ohnehin nur eine Reduktion des Pflegeaufwandes zur Folge haben könnten. Eine anlagenbezogene Kostenrechnung soll daher nicht umgesetzt werden.

Weitere Möglichkeiten, die Pflege auf ehrenamtliches Engagement zu verlagern, sind wünschenswert, aber in der Praxis bisher nicht umsetzbar.

V. **Teilbericht „Verkehrsflächen der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2018“**

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

6 *Empfehlung (Steuerung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte eine Straßendatenbank einführen und darin mindestens Zustandsdaten und Erhaltungsdaten aktuell halten. Diese Daten sind für ein nachhaltiges Straßenmanagement erforderlich.“

6 *Empfehlung (Steuerung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte eine Kostenrechnung zu den Verkehrsflächen aufbauen. So kann sie die Finanzmittel für die Straßenunterhaltung zielgerichteter einsetzen.“

6 *Empfehlung (Steuerung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte für das Management der Verkehrsflächen Kennzahlen festlegen und Zielwerte vorgeben, um die Auswirkung des eigenen Handelns transparent zu machen.“

11 *Empfehlung (Erhaltung der Verkehrsflächen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte regelmäßig den Zustand ihrer Verkehrsflächen über Zustandsklassen erfassen und bewerten.“

12 *Feststellung (Erhaltung der Verkehrsflächen)*

„Die strukturellen Gegebenheiten versetzen die Gemeinde Sonsbeck zwar in die Lage ihre Verkehrsflächen mit eher geringem Aufwand zu unterhalten. Ob die derzeitige Finanzausstattung dafür allerdings auskömmlich ist, ist zu hinterfragen und kann ohne regelmäßige Erhebung der Zustandsklassen nicht abschließend beurteilt werden.“

6/ *Stellungnahme zu der Feststellung und den Empfehlungen*

11/ (Steuerung, Erhaltung der Verkehrsflächen)

12

Aufgrund fehlender Kennzahlen war es im Rahmen der überörtlichen Prüfung lediglich möglich, den Zustand der Straßen aufgrund ihres Alters (Restlaufzeit) und der zur Unterhaltung eingesetzten Mittel zu analysieren. Hieraus folgert die gpaNRW, dass sich die Straßen insgesamt in einem schlechten Zustand befinden. Dies ist in dieser Form nicht der Fall. Durch Inaugenscheinnahme werden die Straßen bereits derzeit regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung finden bereits jetzt Einfluss in eine Prioritätenliste. Bedarfsabhängige Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen erfolgen dabei ohne dass es hierzu einer zentralen Datenbank bedarf. Durch die nicht vorhandene Datenbank fehlen lediglich Kennzahlen, die bei der überörtlichen Prüfung als Vergleichskennzahlen herangezogen werden könnten. Die gpaNRW weist selbst daraufhin, dass die strukturellen Gegebenheiten die Gemeinde Sonsbeck in die Lage versetzen, ihre Verkehrsflächen mit eher geringem Aufwand zu unterhalten." (vgl. Feststellung auf Seite 12 des Teilberichtes „Verkehrsflächen der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2018“). Die Wirtschaftlichkeit des aktuellen Vorgehens wird damit bestätigt.

Die Implementierung einer Straßendatenbank wird, insbesondere vor dem Hintergrund der zum 31.12.2020 durchzuführenden Inventur und aufgrund möglichst hoher Transparenz in Bezug auf zu erwartende Anliegerbeiträge befürwortet. Das erstmalige Aufstellen einer Straßendatenbank wird einen erheblichen Aufwand darstellen und ist daher mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Mittel hierzu werden in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen sein. Da die Pflege einer solchen Datenbank darüber hinaus dauerhaft Haushaltsmittel erfordert, soll die mit der Inventur vorliegenden Datenbasis mit den vorhandenen Kennwerten abgeglichen werden und überprüft werden, ob die Fortführung des Datenbestandes weiterhin als sinnvoll erachtet werden kann. Die Inanspruchnahme möglicher Landesfördermittel für die Datenersterfassung soll geprüft werden.

Sonsbeck, 09.10.2019

Mit freundlichen Grüßen


SCHMIDT

Anlage

Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zur Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck zu der auf Seite 7 des Teilberichtes „Schulen der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2018“ (hier: Offene Ganztagschule - OGS) getroffenen Feststellung und Empfehlung

Kooperationsvereinbarung

**über die Durchführung und Finanzierung außerunterrichtlicher
Betreuungsangebote im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im
Primarbereich“ an der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule Sonsbeck**

zwischen der

Gemeinde Sonsbeck als Schulträgerin, vertreten durch den Bürgermeister
Herr Heiko Schmidt im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt

sowie

der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule Sonsbeck, vertreten durch den Schulleiter
Herr Martin Nenno

und dem

Förderverein Sonsbecker Schulen e. V. - Johann-Hinrich-Wichern Grundschule,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Heike Reinders

im nachfolgenden „Kooperationspartner“ genannt.

Präambel

Die Offene Ganztagsgrundschule soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Sie sorgt für eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehrkräften und andere Professionen. Sie ermöglicht mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Das Ganztagskonzept ist Teil des Schulprogramms.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1. Die Gemeinde beauftragt den Kooperationspartner mit der Durchführung von Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“. Das Angebot ist auf Dauer angelegt. Die Durchführung ist jedoch nur möglich, sofern der Schulträger Landeszuwendungen für die Programme erhält.
2. Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern aus dem Bereich der Gemeinde Sonsbeck zur Verfügung.
3. Die offene Ganztagschule wird auf der Basis des pädagogischen Konzeptes durchgeführt. Das pädagogische Konzept wird bei Bedarf fortgeschrieben.
4. Die Durchführung der Angebote erfolgt auf der Grundlage der in den nachstehend aufgeführten Erlassen getroffenen Regelungen.
 - a) Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).
 - b) Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2) sowie die Regelungen der aus der Beantragung vorgenannter Mittel resultierenden jährlichen Zuwendungsbescheide nebst „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden“ (ANBest-G),
 - c) Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Sonsbeck vom 01.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schulträger erklärt sich verantwortlich, dass den Kooperationspartnern die Regelungen der Punkte a) und b) in der aktuellen Fassung vorliegen.

§ 2

Mitwirkung der Gemeinde Sonsbeck

1. Die Gemeinde stellt die in ihrem Eigentum stehenden Räume mit den erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

2. Die Gemeinde beantragt die erforderlichen Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich auf der Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien.
3. Die Gemeinde übernimmt die Abwicklung der Unfallversicherungsansprüche, die sich aus einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule ergeben. Der Kooperationspartner fertigt in Abstimmung mit der Schule die Unfallmeldungen.
4. Die Gemeinde erhebt und vereinnahmt die Elternbeiträge auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Sonsbeck.

§ 3

Mitwirkung der Grundschule

1. Die Grundschule schreibt unter Einbeziehung des Kooperationspartners, der schulischen Gremien und der Gemeinde das pädagogische Konzept, das sich an dem spezifischen Bedarf der Kinder und Familien ausrichten soll, fort. Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die der Schule nach den Richtlinien obliegenden Aufgaben im Bereich des offenen Ganztags sichergestellt werden.
2. Die Schulleitung lädt den Kooperationspartner bei Bedarf zu den Sitzungen der Schulgremien ein und stellt gemeinsame Beratungen zwischen dem Lehrerkollegium und dem Kooperationspartner für die außerunterrichtlichen Angebote sicher.
3. Die Schulleitung regelt einvernehmlich mit dem Kooperationspartner den Einsatz der zusätzlichen Lehrerstunden am Nachmittag (aktuell 0,1 Lehrerstellen pro Gruppe a 25 Kindern, bzw. a 12 bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf), die ausschließlich der Offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Schule stellt Lehr- und Lernmittel, Sport- und Spielgeräte, Sporthallen und Instrumente etc. in Abstimmung mit der Gemeinde zur Verfügung.

§ 4

Mitwirkung des Kooperationspartners

1. Der Kooperationspartner stellt die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote auf der Basis der Richtlinien und des pädagogischen Konzeptes in Abstimmung mit der Schule in der Zeit von 11.30 Uhr (Frühbetreuung und an unterrichtsfreien Tagen ab 7.30 Uhr) bis 16.00 Uhr - mindestens aber bis 15.00 Uhr - sicher. In den Gruppen des offenen Ganztags gehören dazu, insbesondere die Versorgung mit einem Mittagessen, die Hausaufgabenbetreuung sowie freizeitpädagogische Angebote. Die

Betreuungsmaßnahme findet grundsätzlich ganzjährig (Schuljahr = 01.08. bis 31.07.) an allen Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und während eines Teils der Ferien statt. Als vereinbart gilt folgende Betreuung: 1 Woche während der Osterferien, 1 Woche während der Herbstferien sowie 3 Wochen während der Sommerferien. Sollte darüberhinausgehender Bedarf bestehen, werden sich die Gemeinde und der Kooperationspartner rechtzeitig abstimmen.

2. Der Kooperationspartner stellt qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Erlassvorgaben für die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bereit. Die Schulleitung der Johann-Hinrich-Wichern Grundschule ist bei der Auswahl der Betreuungskräfte zu beteiligen. Der Kooperationspartner legt der Schulleitung eine Liste der Betreuungskräfte vor und benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. eine verantwortliche Ansprechpartnerin. Personelle Änderungen sind der Gemeinde und der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen und im Vorfeld mit der Schulleitung abzustimmen.
3. Der Kooperationspartner leistet mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - die verlässliche Betreuung im Rahmen des festgesetzten Zeitrahmens
 - die Beauftragung/Organisation/Abwicklung und Ausgabe des Mittagessens
 - die Abrechnung des Mittagessens
 - eine Hausaufgabenbegleitung– in Abstimmung mit der Schulleitung
 - die Sicherstellung der Angebotsstruktur im Nachmittagsbereich

Der Kooperationspartner hat die Vertretung seiner Kräfte sicher zu stellen. Die Rechte und Pflichten sind in einer Vereinbarung festzuhalten. Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen bzw. vorgeschriebene Belehrungen (z.B. für das Personal zur Essensausgabe) sind vom Kooperationspartner zu veranlassen.

4. Der Kooperationspartner kann weitere geeignete Partner mit der Durchführung von Angeboten beauftragen, welche die bedarfsgerechte Betreuungsstruktur an der Grundschule komplettieren sollen (z.B. Musikschule, örtliche Sportvereine). Er hat darauf zu achten, dass möglichst die im Umfeld der Schule bestehenden Ressourcen einbezogen werden. Die Leistungen der jeweiligen Honorarkräfte sind durch den Kooperationspartner zu vergüten. Der Stundenplan für die Hausaufgabenbetreuung, die Lehrerstunden und die freizeitpädagogischen Angebote ist mit der Schulleitung abzustimmen.
5. Der Kooperationspartner beauftragt in Abstimmung mit der Schulleitung einen Dienstleister, der die Schülerinnen und Schüler mit einem qualitativ ausgewogenen Mittagessen versorgt.
6. Der Kooperationspartner erfasst in Zusammenarbeit mit der Schule den Bedarf für das kommende Schuljahr und teilt diesen der Stadt zur Beantragung der Landesmittel bis spätestens zum 15.03 eines jeweiligen Jahres mit. Der Kooperationspartner schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag ab.

7. Da in den Schulen verschiedene Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden (Förderschwerpunkte: Lernen, sozial emotionale Entwicklung) verpflichtet sich der Kooperationspartner schon jetzt auch diese Kinder aufzunehmen, sofern keine pädagogischen Gründe entgegenstehen.
8. Der Kooperationspartner wird zur Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide sowie der als Anlage beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN Best-P), die verbindlicher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung sind, verpflichtet.

§ 5

Ausnahmeregelungen zur Teilnahme

1. Grundsätzlich ist der offene Ganzttag auf eine regelmäßige Teilnahme ausgerichtet. Mittlerweile wurde der Grunderlass um Ausnahmeregelungen erweitert, die jedoch weiterhin als solche erkennbar sein sollen. Künftig sollen Kinder für die Teilnahme
 - a) am herkunftssprachlichen Unterricht
 - b) an regelmäßig stattfindende Bildungsangebote (z. B. Sportverein, Musikschule)
 - c) an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen)
 - d) an Therapien
 - e) an familiären Ereignissenfreigestellt werden.
2. Der Kooperationspartner dokumentiert die frühzeitige Abholung der Kinder an Tagen der besonderen Förderung. Bei einmaliger Inanspruchnahme in der Woche bedarf es lediglich einer schriftlichen Erklärung über die Teilnahme. Diese ist von den Erziehungsberechtigten zu erstellen und vom Kooperationspartner zu verwahren. Eine zweite Freistellung soll nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Hier entscheidet der Kooperationspartner/ Schulleitung über die Notwendigkeit. Eine regelmäßige dritte Freistellung ist ausgeschlossen.

§ 6

Versicherungsschutz

1. Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganzttagsschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit an Angeboten der offenen Ganzttagsschule teilnehmen sollten.

2. Der Kooperationspartner gewährleistet den Versicherungsschutz der durch ihn eingesetzten Betreuungskräfte, insbesondere bezüglich der Problematik „Aufsichtspflichtverletzungen“.
3. Bei Beteiligung anderer Anbieter im Rahmen ergänzender Angebote ist der bestehende Versicherungsschutz durch den Kooperationspartner nachzuweisen.
4. Über bestehende Mängel an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren, ggf. sind diese vorläufig für die Benutzung zu sperren.

§ 7

Qualitätssicherung

Schulleitung, Kooperationspartner und die Gemeinde verpflichten sich, in einer Lenkungsgruppe aktiv mitzuarbeiten. Primäres Ziel dieser Lenkungsgruppe ist, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, die Qualität der Angebote zu sichern und Impulse zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte zu geben. Die Eltern sind angemessen zu beteiligen (Elternabende oder Elternsprechstunden). Das Schulgesetz konkretisiert die Beteiligungsmöglichkeiten der Betreuungskräfte.

Der Kooperationspartner legt dem Schulträger jährlich - zeitgleich mit der Abrechnung - einen Bericht über die Arbeit in der offenen Ganztagschule vor (Inhalt: Umsetzung des Konzeptes, Zielerreichung, besondere Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Personaleinsatz und - qualifikation).

§ 8

Aufnahmen und Betreuungsgruppen

1. Die Zahl der teilnehmenden Kinder und die sich daraus ergebende Anzahl der einzurichtenden Gruppen orientieren sich an den Regelungen der jeweiligen Erlasse. Die Einrichtung neuer Gruppen kann nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
2. Über die grundsätzliche Festlegung der Teilnehmerzahl bzw. der einzurichtenden Gruppen des jeweiligen Schuljahres entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Schule und dem Kooperationspartner.
3. Sofern mehr Anfragen als freie Plätze zur Verfügung stehen, haben sich die Auswahlkriterien zur Teilnahme an der offenen Ganztagschule möglichst an den spezifischen Bedarfslagen der Kinder und Familien auszurichten, sofern aus organisatorischen, räumlichen oder sonstigen Gründen keine weitere Gruppe eingerichtet werden kann. Hierzu wurde die Abfrage der Notwendigkeit eines Betreuungsplatzes in den Anmeldebogen aufgenommen.

§ 9 Finanzierung

1. Die Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich finanzieren sich aus der Landesförderung und den Elternbeiträgen sowie - sofern erforderlich - durch ergänzende Eigenmittel des Schulträgers. Die Gemeinde Sonsbeck trägt zudem die zusätzlichen Betriebskosten für die genutzten Räumlichkeiten.
2. In jedem Jahr wird anhand der aktualisierten Betreuungszahlen das Budget zwischen dem Schulträger und dem Kooperationspartner einvernehmlich abgestimmt bzw. neu kalkuliert. Die Vereinbarung für das jeweilige Schuljahr erfolgt in schriftlicher Form und umfasst neben den Personalstunden/Personalkosten, die Sachkosten, Projektmittel sowie die Overheadkosten.
3. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde ist eine Verschiebung innerhalb des Finanzierungskonzeptes in angemessenem Rahmen möglich.
4. Am Ende des Schuljahres - bis spätestens zum 15. September - hat der Träger der Gemeinde gegenüber die Ausgaben nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind zu erstatten. Eventuelle Restmittel aus dem Material- und/oder Honoraransatz sind auf das folgende Jahr übertragbar. Dem Verwendungsnachweis ist eine Darstellung des eingesetzten Personals nebst einzelnen Personen zugeordneten Personalkostenanteilen beizufügen. Der Kooperationspartner hat dem Schulträger ein Einsichtsrecht in seine Bücher und Belege zu gewähren.

§ 10 Elternbeiträge und Landesförderung

1. Die Elternbeiträge für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten zur offenen Ganztagschule richten sich nach der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“. Die Elternbeiträge für den offenen Ganztags werden von der Gemeinde erhoben und vereinnahmt. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, nach einer entsprechenden Aufforderung seitens der Stadt im Fall von ausbleibenden Beitragszahlungen die jeweiligen Betreuungsverträge zu kündigen.
2. Das Elternbeitragsaufkommen wird von der Gemeinde zum 31.12. und 31.07. eines jeden Jahres überwiesen.
3. Die Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich werden von der Gemeinde beantragt, vereinnahmt und nach Eingang zum 15.09 und 15.03 eines jeden Maßnahmenjahres an den Träger weitergeleitet.

§ 11

Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfristen

1. Dass durch diese Vereinbarung erfasste Betreuungsangebot soll auf Dauer angelegt sein.
2. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2019.
3. Eine Kündigung ist für jede Vertragspartei bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich.
4. Bei Pflichtverletzungen des Kooperationspartners kann die Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Anspruch nehmen. Bevor von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, ist dem Kooperationspartner Gelegenheit zu geben, die aufgetretenen Mängel zu beseitigen. Dem Kooperationspartner ist schriftlich mitzuteilen, welche Mängel innerhalb welcher Frist abzustellen sind.
5. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht auch bei Änderung der Geschäftsgrundlage (z.B. Wegfall der Landesmittel). In diesem Fall kann das Vertragsverhältnis beiderseits ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung der Runderlasse des Landes Nordrhein-Westfalen nahekommen.
2. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.
3. Alle Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Sonsbeck, den

.....

Sonsbeck, den

.....

Für die Gemeinde Sonsbeck

Für den Kooperationspartner:

Schmidt
Bürgermeister

Heike Reinders
Förderverein Sonsbecker Schulen e. V.

Sonsbeck, den

.....

Für die Johann-Hinrich-Wichern-
Grundschule Sonsbeck

Nenno
Schulleiter